

Auswertung des Stellungnahmeverfahrens zum neuen Finanzsystem

- 1 Einleitung
- 2 Schwerpunktthemen mit Entscheidungen der AG
- 3 Weiteres Verfahren – Begleitung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Anlage:

- Auswertung im Einzelnen

1 Einleitung

Die vom Landeskirchenrat eingesetzte und von der Landessynode im Frühjahr 2009 bestätigte Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Gemeinsamen Finanzsystems hat sich in mehreren Klausursitzungen mit den eingegangenen Stellungnahmen befasst. Insgesamt sind 120 Stellungnahmen von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen und Konventen eingegangen, die sich auf eine Vielzahl von Elementen des neuen Finanzsystems beziehen. Es gab 34 Stellungnahmen aus dem Bereich der ehemaligen KPS und 73 aus dem Bereich der ehemaligen ELKTh sowie 13 von Sonstigen (Diakonie, Rechnungsprüfungsamt, Verband der Gemeindepädagogen und anderen). Die Stellungnahmen befassten sich überwiegend mit

- der Übertragung des Religionsunterrichts und der Sonderseelsorge auf die Kirchenkreise
- der Verfahrensweise bei der Berechnung der Durchschnittspersonalkosten und des Gemeindeanteils für den Verkündigungsdienst
- den Verteilungskriterien für den Kirchenkreisanteil und der Finanzierung der Kreisdiakonie
- der Staffelung der Zuweisung des Kirchengemeindeanteils und dem Strukturfonds
- der Einrichtung der Baulastfonds, ihrer Mindestausstattung und der Prüfung einer Kappung
- der Struktur der Verwaltung der Mittleren Ebene, den Berechnungskriterien für die von den Kirchengemeinden zu tragenden Verwaltungskostenumlage sowie der Verwaltungsvereinfachung
- den Kriterien und der Formel zur Berechnung der Zuweisungen für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes und den Korridor für ordinierte Mitarbeiter
- der Finanzierung von Übergängen und Übergangsregelungen für Sonderfälle wie Altersteilzeit oder Altersteildienst, Projektstellen und anderen

So sehr sich die Stellungnahmen zahlenmäßig auf bestimmte Elemente des Finanzsystems konzentrieren und insoweit vergleichbare Zielrichtungen haben, so unterschiedlich sind sie in qualitativer Hinsicht. Folgende Gruppen von Stellungnahmen lassen sich finden:

1. Stellungnahmen, die im Rahmen des neuen Systems Vorschläge zur Veränderung einzelner Elemente des Finanzsystems unterbreiten
2. Stellungnahmen, die das System nicht als Gesamtsystem betrachten und einzelne Elemente ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Gesamtsystem verändern wollen
3. Stellungnahmen, die das Finanzsystem nach dem Maß der eigenen Betroffenheit (der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises, der kirchlichen Aktivität etc.) beurteilen und Vorschläge

unterbreiten, wie diese Betroffenheit ohne Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Gesamtsystem positiv verändert werden soll

4. Stellungnahmen, die bereits wirksame Veränderungen nach dem geltenden Finanzgesetz nicht zur Kenntnis nehmen und das Finanzsystem daher von Voraussetzungen aus betrachten, die von der Rechtslage nicht gedeckt sind
5. Stellungnahmen, die das Gesamtsystem und seine Zielrichtung insgesamt kritisch bewerten oder gar ablehnen und dies dann auch hinsichtlich seiner einzelnen Elemente tun.

Dass es sehr unterschiedliche, teils sogar gegensätzliche Vorstellungen zur Steuerung der Finanzströme gab, war für die Arbeitsgruppe Aufgabe und Herausforderung zugleich.

Die Arbeitsgruppe hat – vorbereitet von einzelnen Mitgliedern – jede Stellungnahme geprüft und diskutiert. Dies erfolgte unter verschiedenen Gesichtspunkten:

Neben dem Verhältnis zu den bereits geltenden Grundsätzen des Finanzgesetzes, insbesondere der Balance zwischen Subsidiarität und Solidarität, waren die Passfähigkeit im Rahmen des Gesamtsystems genauso zu betrachten, wie die (finanziellen) Auswirkungen etwaiger Veränderungen. Die Zumutbarkeit für die Solidargemeinschaft der Ebenen der EKM und auch die Frage der möglichst ausgewogenen Verteilung der mit der Einführungen des Systems verbundenen Härten spielten ebenfalls eine wichtige Rolle.

Die Arbeitsgruppe hat ihre Entscheidungen nach gründlicher Diskussion und sorgfältigem Abwägen in der Regel einstimmig, in wenigen Fällen in großer Einmütigkeit, getroffen. „Kampfabstimmungen“ gab es nicht. Die Stellungnahmen und die jeweiligen Entscheidungen der Arbeitsgruppe finden sie unter Punkt 3 dieser Drucksache.

Die Arbeitsgruppe hat Wert darauf gelegt, auf jede Stellungnahme einzugehen. Dies gilt auch für Stellungnahmen, die in der Sache bzw. sogar im Wortlaut übereinstimmen. Es liegt nahe, dass sich dann auch die Entscheidungen der Arbeitsgruppe textlich nicht unterscheiden.

2 **Schwerpunktthemen mit Entscheidungen der AG**

Abschnitt I – Ziele und Grobstruktur

Die Stellungnahmen zu den Zielen und der Grobstruktur des Finanzsystems haben sehr unterschiedliche Zielrichtungen. Teilweise werden Ziele und Grobstruktur des Finanzsystems begrüßt, teilweise die Ziele bzw. das Gesamtsystem wegen der befürchteten Ergebnisse kritisiert. Es werden Spezialprobleme wie die Finanzierung der Telefonseelsorge im Bereich der ehemaligen ELKTh, die bereits im bisherigen System problematisch war, thematisiert. Und auch schlechterdings nicht wirklich belastbare Finanzhochrechnungen bis zum Jahr 2030 werden verlangt oder das Verhältnis von Solidarität und Subsidiarität als zu Lasten der Subsidiarität verschoben bezeichnet.

Die Arbeitsgruppe hat in den wenigen Fällen, wo dies möglich war, votiert bzw. dringend notwendige Klarstellungen vorgenommen.

Sie hat sich im Übrigen auf die Bearbeitung der konkreten Stellungnahmen zu den einzelnen Elementen konzentriert.

Daher bleiben im Abschnitt I eine ganze Reihe von Stellungnahmen als Statements unkommentiert.

Die jeweiligen Entscheidungen der Arbeitsgruppe zu den Einzelelementen des Finanzsystems in den Abschnitten II bis VIII geben direkt bzw. indirekt Auskunft zu den im Abschnitt I in den meisten Fällen bereits im Vorgriff aufgeworfenen Fragestellungen.

Es ist deutlich, dass die Umstellung auf das neue Finanzsystem insbesondere in der ehemaligen ELKTh zu starken Veränderungen führen wird. Die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen neu zugeordnete Eigenverantwortung in den wichtigsten Fragen der Finanzierung verlangt eine dichte Begleitung insbesondere durch das Landeskirchenamt. Die notwendigen Gestaltungsspielräume werden sich schrittweise nach den notwendigen Übergängen einstellen und zur wachsenden Akzeptanz des neuen Systems beitragen. Die Ausgleichsmechanismen zwischen leistungsstarken und leistungsschwachen Kirchengemeinden (Strukturfonds, Baulastfonds) sind deshalb auf der Kirchenkreisebene angesiedelt, um die Kirchenkreise gemäß ihrer in der Verfassung beschriebenen Rolle als wichtige steuernde Einheit zu stärken, ohne dass die Kirchengemeinden aus dem Fokus geraten. Sie bleiben über die Kreissynoden bzw. die Kreiskirchenräte an allen Entscheidungen beteiligt und werden durch die Wirkmechanismen im Finanzsystem, die Entscheidungsprozesse interessiert und engagiert begleiten.

Die bereits im Kreiskirchenamtsgesetz angelegte Umgestaltung der Verwaltung wird mit dem neuen Finanzsystem gefördert. Sie hat letztlich die Entlastung des Verkündigungsdienstes, aber auch der Ehrenamtlichen, von reinen Verwaltungsaufgaben zum Ziel.

Abschnitt II – Finanzierung des Verkündigungsdienstes

1. Übertragung Religionsunterricht/Sonderseelsorge auf die Kirchenkreise

Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen.

Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert.

Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgestellen beratend zur Seite.

2. Berechnung der Durchschnittspersonalkosten

In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010):

- Vergütung der Angestellten
- Pfarrbesoldung
- Versorgungs- und Beihilfeumlage

- Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten
- Personalkostenrücklage in Höhe von 2%

Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen.

Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.

3. Verfahrensweise beim Kirchengemeindeanteil zur Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Mit dem Kirchengemeindeanteil erfahren die Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Kosten des Verkündigungsdienstes. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Kosten dort abgebildet und getragen, wo sie entstehen.

Die Kirchengemeinden werden dadurch ermutigt, aktiv in den Kreissynoden an der Stellenplanung/-verteilung mitzuwirken und auf die Einhaltung des Stellenplanes zu achten aber auch gemeinsam die Entscheidung über zusätzliche Stellen zu treffen und zu tragen. Dies fördert die Verantwortung und die Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis.

Eine Deckelung bei maximal 25 % der Aufwendungen für den Verkündigungsdienst, analog der Summe die den Kirchengemeinden im Rahmen des Gemeindegemeinschaftsanteil bereit gestellt wird, würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das System bedeuten, da die Steuerungs- und Mitsprachefunktion der Kirchengemeinden verloren gehen würde.

Der Kirchenkreis kann und wird jedoch steuernd über den Kirchenkreisanteil oder den Strukturfonds eingreifen.

Abschnitt III – Finanzierung der Kirchenkreise

1. Berechnung des Kirchenkreis-Anteils nach Einwohnern

Die Berechnung des Kirchenkreis-Anteils erfolgt ausschließlich auf Grundlage der Einwohnerzahl im Kirchenkreis.

Aus dem Kirchenkreisanteil haben die Kirchenkreise einerseits die Sach- und Personalkosten der Superintendenturen zu finanzieren und andererseits vor allem diakonische Arbeit, missionarische Projekte

und Bildungsarbeit. Die drei letztgenannten Aufgaben kommen nicht nur Gemeindegliedern sondern insbesondere auch denen zugute, die nicht der Kirche angehören. Gerade große Städte mit vielen Einwohnern und wenig Gemeindegliedern sollen in diesem Bereich gestärkt werden. Im Gegenzug haben gemeindegliederstarke Kirchenkreise im neuen System aus den Kriterien zur Stellenfinanzierung Vorteile bei der Finanzierung des Verkündigungsdienstes. Modellrechnungen mit einer anteiligen Gewichtung der Gemeindegliederzahl bei der Berechnung des Kirchenkreisanteils haben ergeben, dass dies zu Lasten gerade der Kirchenkreise ginge, die bereits durch das Kriterium Christenanteil schlechter gestellt werden. Die Einführung eines Sockelbetrages wird verworfen, weil dieser keine Anreize z.B. für den Zusammenschluss von Kirchenkreisen schafft. Dem Anliegen, die Grundausrüstung des Kirchenkreises zu ermöglichen, wird mit dem vorgeschlagenen System bereits Rechnung getragen.

2. Kirchenkreissozialarbeit

Die Wahrnehmung diakonischer Aufgaben ist bereits in den Artikeln 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 der Verfassung der EKM verankert. Darüber hinaus wird die besondere diakonische Arbeit auch im Finanzgesetz noch einmal als Aufgabe des Kirchenkreises aufgeführt.

Ein von den Kirchenkreisen zu leistender Mindestbetrag oder Mindestanteil wird durch das Finanzgesetz jedoch nicht vorgegeben. Die Entscheidung ob Diakonie in Form einer finanziellen Leistung, der Errichtung einer entsprechenden Stelle oder auf andere Art und Weise erfolgt, kann nur auf Grundlage der jeweiligen Rahmenbedingungen getroffen werden und muss nach dem Prinzip der Subsidiarität der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises überlassen werden.

Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniearbeit zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass Kirchenkreise ihren finanziellen Anteil nicht festschreiben, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils binden.

Hierfür sind Übergangsfinauzierungen vorgesehen, damit die Entscheidungsprozesse in den Kirchenkreisen geordnet ablaufen können und nicht auf dem Rücken der Mitarbeitenden ausgetragen werden.

3. Festlegen der Höhe des Kirchenkreisanteils (Plansummenanteil)

Die Höhe des Plansummenanteils für die Kirchenkreisanteile wird jährlich durch die Landessynode im Haushaltsgesetz festgelegt.

Die vorgestellten Berechnungen basieren auf den Planzahlen für das Jahr 2010. Im Jahr 2010 entsprachen die Zuweisungen aus der Plansumme für die aus dem Kirchenkreisanteil künftig zu finanzierenden Aufgaben einem Anteil von 5,88 %.

Eine feste Prozentzahl wird durch das Finanzgesetz nicht geregelt, um die Steuerungsmöglichkeiten für die Gesamtkirche offen zu halten. Das Finanzgesetz schreibt bereits in seiner gültigen Fassung fest, „dass der überwiegende Teil der finanziellen Mittel für Aufgaben der Kirchengemeinden und Kirchenkreisen direkt oder indirekt zur Verfügung zu stellen ist“.

Die Berechnung der 5,88 % ist im Handout vom Konsultationstag vom 12.06.2010 auf den Folien 16/18 und im Anhang 1 „Gegenüberstellung bisheriges System – neues System am Beispiel der Plansumme 2010“ erläutert.

Abschnitt IV – Finanzierung der Kirchengemeinden

1. Staffelung – zu den Details (Einteilung nach Gemeindegliedern und Staffeln)

Die vorgeschlagene Staffelung berücksichtigt, dass von den rund 2350 Kirchengemeinden in der EKM noch ca. 600 weniger als 100 Gemeindeglieder, aber nur ca. 180 mehr als 1000 haben, wovon lediglich 48 Kirchengemeinden über der Zahl von 2000 Gemeindegliedern liegen.

Von einer Beschreibung eines Korridors wurde abgesehen, um eine Gleichbehandlung in allen Kirchenkreisen zu erreichen.

Den Stellungnahmen wird insoweit Rechnung getragen, dass die Staffelung nunmehr neu geregelt ist :

bis	100 GGL	55 %
101 bis	300 GGL	60 %
301 bis	1000 GGL	65 %
1001 bis	2000 GGL	70 %
über	2000 GGL	75 %

2. Strukturfonds

Der Strukturfonds ist als Steuerungselement des Kirchenkreises zu verstehen und streng zweckgebunden ausschließlich für Kirchengemeinden zu verwenden. Jeder Kirchenkreis hat durch den Strukturfonds die Möglichkeit, seine eigenen inhaltlichen und strukturellen Schwerpunkte selbständig zu setzen und zu fördern. Die Vergabekriterien können in jedem Kirchenkreis individuell festgelegt werden.

Die Entscheidungshoheit, welche Projekte, Unternehmungen, Einrichtungen, etc. nach welchen Kriterien aus dem Strukturfonds finanziell unterstützt werden, liegt im Kirchenkreis bei der Kreissynode (Haushalt) und im Kreiskirchenrat (Vergabekriterien, Vergabeentscheidung). Vorgaben seitens der Landeskirche soll es bewusst nicht geben.

Zur Finanzierung von Eigenanteilen, die die Träger von Kindertagesstätten und Horteinrichtungen aufgrund der staatlichen Gesetzgebung zu übernehmen haben, ist eine Zuweisung spezieller Plansummenanteile nicht vorgesehen. Zur Deckung dieser Finanzierung können Mittel aus dem Strukturfonds des Kirchenkreises beantragt werden.

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände (bisher Kirchspiele) oder von Kirchengemeinden und/oder Kirchengemeindeverbänden gegründete Zweckverbände. Ist neben Kirchengemeinden und/oder Kirchengemeindeverbänden auch der Kirchenkreis Mitglied eines solchen Zweckverbandes, steht das einer Beantragung von Mitteln aus dem Strukturfonds nicht entgegen.

Mittel können auch an diakonische Träger vergeben werden, wenn einzelne Kirchengemeinden oder Kirchengemeindeverbände durch Beschluss erklären, dass christliche Kinderbetreuung für sie durch diesen Träger geleistet wird oder dass sie an der Arbeit des Trägers ein vorrangiges Interesse haben.

Ist ein Kirchenkreis Träger von Kindertagesstätten oder Horteinrichtungen, erfolgt die Finanzierung von Eigenanteilen aus den dem Kirchenkreis zugewiesenen Finanzmitteln.

In einer Übergangszeit von bis zu 3 Jahren wird die Landeskirche in besonderen Einzelfällen auf Antrag und zum Nachweis den Strukturfonds bezuschussen, wenn die Kirchenkreise/Kirchengemeinden bei der Finanzierung ihrer Pflichtaufgaben (Finanzierung der Verwaltung und Angleichung des Stellenplanes für den Verkündigungsdienst) an ihre finanziellen Grenzen stoßen.

3. Staffelung der Zuweisung – grundsätzliche Stellungnahmen

Bei der gestaffelten Zuweisung des Kirchengemeindeanteils soll einerseits den unterschiedlichen Anforderungen an Kirchengemeinden mit mehr (überwiegend städtische Kirchengemeinden) und weniger (überwiegend ländliche Kirchengemeinden) Gemeindegliedern Rechnung getragen und andererseits Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden gefördert werden. Dies dient vor allem dazu, den Verwaltungsaufwand (mehrere Kassen, mehrere GKR) zu verringern. Zudem werden in größeren, zumeist städtischen Kirchengemeinden auch mehr Angebote durch Menschen wahrgenommen, die nicht der Kirche angehören.

Dabei ist es das Ziel, die Kirchengemeinden in die Lage zu versetzen, insbesondere unter Berücksichtigung der Mitbeteiligung an der Finanzierung des Verkündigungsdienstes und der Verwaltung, ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können und zukunftsfähig zu werden. Das setzt voraus, dass die notwendigen Strukturentscheidungen im Kirchenkreis getroffen werden.

4. Ehrenamtliche

Ein Finanzgesetz kann grundsätzlich nur die Finanzverteilung regeln. Die Förderung von Ehrenamtlichen kann nur vor Ort erfolgen und darf gerade nicht von den Finanzen abhängig gemacht werden. Darüber hinaus fördert aber gerade das neue Finanzsystem durch den Grundsatz der Subsidiarität die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und die Mitbestimmung und Mitarbeit der Ehrenamtlichen insbesondere in den Gremien Gemeindegemeinderat, Kreissynode und Kreiskirchenrat. Ziel ist es, den Ehrenamtlichen mehr Freiraum für Gemeindegemeindearbeit zu schaffen, wenn die Verwaltungsaufgaben umfangreich in den Kreiskirchenämtern bzw. Buchungs- und Kassenstellen erledigt werden.

Abschnitt V – Baulastfonds

1. Anhebung der Mindestausstattung von derzeit 1.500 € je Kirchengebäude

Eine Anhebung der Mindestausstattung der Baulastfonds von derzeit 1.500 Euro je Kirchengebäude hat eine Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages für die Baulastfonds zur Folge, um diese Mindestausstattung zu gewährleisten. Die dadurch gebundenen Mittel stehen der Mittleren Ebene an anderer Stelle nicht zur Verfügung. Dies würde alle Kirchenkreise betreffen, obwohl nur eine begrenzte Anzahl Kirchenkreise von dem Aufstockungsbetrag profitiert.

Dennoch wurde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten eine maßvolle Anhebung geprüft und befürwortet. Der Betrag für die Mindestausstattung je Kirchengebäude wird auf 1.600 € angehoben.

2. Kappung/Einführung einer Obergrenze und Abführung der Mehrbeträge an einen landeskirchlichen Fonds

Die Einführung einer Obergrenze/Kappungsgrenze würde die Solidarität innerhalb der EKM überfordern. Ziel ist nicht der vollständige Ausgleich, sondern eine vergleichbare Grundausrüstung. Gerade die kirchenlandarmen Kirchenkreise profitieren von der Solidarität aller Kirchenkreise, da der notwendige Aufstockungsbetrag aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene, also aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise der EKM, finanziert wird.

3. Gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der EKM bzw. der Propstei

Einer der Grundsätze des neuen Finanzsystems ist die Subsidiarität, d.h. die stärkere Eigenverantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise.

Ein gemeinsamer Baulastfonds auf Ebene der Propsteien oder der EKM würde diesem Prinzip widersprechen, da die territoriale Zuordnung der Kirchenlanderträge zu den Gebäuden nicht mehr gegeben wäre und damit die Mitsprache nicht mehr ausreichend gewährleistet werden könnte. Auch die Gebäudeplanung innerhalb der Kirchenkreise wäre erschwert.

Ein Zusammenschluss mehrerer Kirchenkreise zu einem gemeinsamen Baulastfonds auf freiwilliger Basis wird durch das Finanzgesetz aber dennoch ermöglicht.

4. Einführung der Baulastfonds

Der Baulastfonds ist ein unverzichtbarer Bestandteil des neuen Finanzsystems. Er ist ein wirksames Instrument des Lastenausgleichs zwischen den Kirchengemeinden eines Kirchenkreises mit Kirchenland und denen ohne oder mit nur geringen Flächen. Diese ungleiche Eigentumsverteilung zwischen kirchenlandreichen und kirchenlandarmen Gemeinden wird solidarisch innerhalb des Kirchenkreises ausgeglichen. Gefördert wird dieser solidarische Ausgleich durch eine Mindestausstattung je Kirchengebäude, die bei Nichterreichen aus dem Plansummenanteil für die gesamte Mittlere Ebene der EKM aufgestockt wird. Diese solidarische Mittelverteilung kann nur auf der gesetzlichen Grundlage des Finanzgesetzes vorgegeben werden.

Die Mittel des Baulastfonds sind grundsätzlich zweckgebunden zur Verwendung von Baumaßnahmen in den Kirchengemeinden. Jeder Kirchenkreis kann jedoch mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode beschließen, dass auch Baumaßnahmen des Kirchenkreises unterstützt werden dürfen. Über die notwendigen Vergabekriterien entscheidet jeder Kirchenkreis selbständig.

5. Höhe der abzuführenden Einnahmen aus Kirchenland (prozentuale Verteilung - 80 % - 20 %)

Das vorgesehene Verhältnis - 20 % der baulastfondspflichtigen Nettoerträge verbleiben in der Kirchengemeinde und 80 % werden an den Baulastfonds abgeführt – hat sich nach den bisherigen Erfahrungen als äußerst tragfähig erwiesen. Eine Anhebung des in der Kirchengemeinde verbleibenden Anteils würde zu einer Erhöhung des notwendigen Aufstockungsbetrages zu Lasten aller Kirchengemeinden und Kirchenkreise führen, da dieser aus dem Plansummenanteil für die Mittlere Ebene finanziert wird.

Abschnitt VI Verwaltung der Mittleren Ebene

1. Verlängerung des Stellungnahmeverfahrens

Das Stellungnahmeverfahren wurde auf Beschluss der Synode insbesondere vor dem Hintergrund der noch nicht ausreichend belegten Berechnungen für die Verwaltung der Mittleren Ebene bis zum 31.12.2010 verlängert.

2. Struktur der Verwaltung der Mittleren Ebene

Das Finanzgesetz kann und soll nur die Verteilung der notwendigen finanziellen Mittel regeln.

Die Erarbeitung und Umsetzung einer veränderten Verwaltungsstruktur auf Ebene der Kirchenkreise (Kreiskirchenamt und Buchungs- und Kassenstellen) kann nur über die beteiligten Kirchenkreise als (künftige) Träger der Verwaltungseinrichtungen und ggf. in Verhandlungen mit anderen Kirchenkreisen für die betroffene Region getroffen werden.

Eine solche Entscheidung ist nur auf Grundlage des § 2 Kreiskirchenamtsgesetz und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten zu treffen. Dabei kann das etablierte System der Buchungs- und Kassenstellen als Serviceeinrichtung vor Ort erhalten bleiben.

Für die im Bereich der ehemaligen ELKTh aufgrund des niedrigen Anschlussgrades ggf. nicht gesicherte Einnahmesituation kann es im Rahmen der Übergangsregelungen auf Antrag und zum Nachweis Zuweisungen geben.

3. Kriterium für die Berechnung der Finanzaufweisung für den Bereich Meldewesen

Gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 Kreiskirchenamtsgesetz gehört die Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens einschließlich der Statistik zu den den Kreiskirchenämtern übertragenen Aufgaben. Für die Berechnung der finanziellen Zuweisung werden je VbE 60.000 Gemeindeglieder als Kriterium zugrunde gelegt.

Für einen Übergangszeitraum von 2 Jahren wird dieses Kriterium auf 50.000 Gemeindeglieder je VbE abgesenkt, um die notwendigen Umstellungsprozesse zu erleichtern.

4. Kriterien für die Berechnung der von den Kirchengemeinden zu tragenden Verwaltungskostenumlage bei übertragenen Aufgaben

Die Intentionen der Stellungnahmen werden aufgenommen. Neben dem Kassenvolumen (Summe der Einnahmen und Ausgaben geteilt durch 2) als bisher einziger Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der gestaffelten Verwaltungskostenumlage wird ein Sockelbetrag in Abhängigkeit von der Gemeindegröße (Anzahl der Gemeindeglieder) als weiteres Kriterium Berücksichtigung finden.

5. Verwaltungsvereinfachung

Ziel der Übertragung der Verwaltungsaufgaben ist die Entlastung des Verkündigungsdienstes und der Ehrenamtlichen.

Die Übertragung dieser Aufgaben auf die Kreiskirchenämter und Buchungs- und Kassenstellen bedeutet jedoch nicht zwangsläufig eine Systemvereinfachung, da Verwaltung von verschiedenen externen und internen Faktoren abhängig ist.

Aufgrund vielfältiger neuer gesetzlichen Regelungen (z.B. Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz) – externer Faktor - wird Verwaltung zunehmend komplexer. In den Blick genommen werden müssen die beeinflussbaren internen Faktoren wie die effektivere Nutzung der bereits vorhandenen Verwaltungsstrukturen genauso wie die Überprüfung der Aufgaben der Verwaltung in der EKM. Die Arbeitsgruppe stellte sich hier dieser Forderung und regt die Aufgabenkritik im Verwaltungsbereich an.

6. Sachkostenausstattung

Die Zuweisung von notwendigen Sachkosten für die Aufgaben der Kreiskirchenämter orientiert sich an einem System, dass zunehmend in den öffentlichen Verwaltungen angewandt wird: Die Höhe der Zuweisung entspricht einem in Prozent festgelegten Anteil der Personalkostenzuweisungen (Vorschlag der AG: 16,5 %) und wird zusätzlich an die Kirchenkreise zur Finanzierung der Kreiskirchenämter ausgezahlt.

Dies wird als praktikabel und zielführend für die Verwaltung der Mittleren Ebene angesehen, da insbesondere Kostensteigerungen, die sich in einer Anpassung der Personalkostenzuweisungen niederschlagen auch auf die Sachkostenzuweisungen auswirken.

Abschnitt VII – Stellenplanung Verkündigungsdienst

1. Kriterien/Berechnungsformel (Stellenberechnung nach Gemeindegliedern, Einwohnern, Landgemeinden, ev. Christenanteil)

Bei der Stellenplanung im Rahmen des Finanzsystems muss die EKM in ihrer Gesamtheit betrachtet werden. Bei der Analyse der Kirchenkreise der ehemaligen Teilkirchen wurden im Kern vier unterschiedliche Kirchenkreistypen festgestellt. Neben der Unterscheidung zwischen großstädtischen und ländlichen Kirchenkreisen gibt es auch die Unterscheidung zwischen volksgemeinlich gestalteten und stark säkularisierten Kirchenkreisen. Auch die ländlichen Kirchenkreise mit einem hohen evangelischen Christenanteil unterscheiden sich hinsichtlich der Kleinteiligkeit oder Kompaktheit der Kirchengemeinden. Zum Ausgleich dieser unterschiedlichen Bedingungen in den Kirchenkreisen sind bei der Stellenplanung

des Verkündigungsdienstes auf die Unterschiedlichkeit zugeschnittene Kriterien eingeführt worden: Gemeindeglieder, Einwohner, Landgemeinden und der evangelische Christenanteil. Durch diese Kriterien sollen die bestehenden Unterschiede weitestgehend wahrgenommen und berücksichtigt werden.

Jede Veränderung eines einzelnen Kriteriums oder gar seine Streichung würde entsprechend ein Verschieben zu Gunsten der anderen Kriterien bewirken und sich somit auf die Gesamtheit aller Kirchenkreise auswirken.

2. Religionsunterricht und Schulpfarrer/Sonderseelsorge

Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Auf Grund der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, also dort wo sie gestaltet werden und die Kosten anfallen. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Zur Erleichterung der Übergänge gilt Folgendes:

Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr zum 1.8.2012.

Bei der Gestaltung der Übergänge des Religionsunterrichts stehen den Kirchenkreisen das zuständige Referat des Landeskirchenamtes sowie die Schulbeauftragten und bei ggf. notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen die jeweils zuständigen Referate beratend zur Seite.

3. Quotierung - mind. 60 % müssen und höchstens 70 % der Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst dürfen ordiniert sein

Die Quotierung ist erforderlich, um eine qualifizierte Personalpolitik für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden ordinierten Mitarbeitenden (PfarrerInnen und ordinierte Gemeindepädagogen und -pädagoginnen) zu gewährleisten. Diese Quotierung ist insbesondere auch eine Aufnahme der Verfassungsbestimmung über die Gemeinschaft verschiedener Mitarbeitenden- und Berufsgruppen im Verkündigungsdienst und sorgt so für eine ausgewogene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Verkündigungsdienstmitarbeitern in einem Kirchenkreis.

4. Altersteildienst bei Pfarrern/-innen

Im Rahmen der Übergangsregelungen werden die bereits bewilligten Altersteildienstvereinbarungen unter den getroffenen Absprachen weitergeführt und entsprechend den bisherigen Regeln durch die Landeskirche finanziert.

Abschnitt VIII – Übergangs- und Härtefallregelungen

1. Künftige Finanzierung der „Stadtkirchenämter“ (Mitarbeiter Verwaltung und technischer Dienst § 37 FG)

Die bisher bei den Kirchenkreisen im Bereich der ehemaligen ELKTh eingerichteten Verwaltungsstellen und Stellen für den technischen Dienst sollen sukzessive in enger Abstimmung mit den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden auf ein finanziell tragbares Maß reduziert werden. Die von der Arbeitsleistung profitierenden Kirchengemeinden müssen bei der Finanzierung dieser Stellen eingebunden werden. Zur Finanzierung von Übergängen können bei Bedarf und auf Nachweis Zuweisungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragt werden.

2. Defizite im Verkündigungsdienst insbesondere durch Übernahme der finanziellen Verantwortung für den Religionsunterricht und die Sonderseelsorge

Das neue Finanzsystem überträgt Verantwortung für die Finanzierung des Religionsunterricht und der Sonderseelsorge auf die Kirchenkreise. Die bisher landeskirchlich eingerichteten Stellen müssen jedoch nicht übernommen und können auch nicht automatisch übertragen werden. Die Einrichtung von Stellen im Kirchenkreis liegt in der Entscheidungshoheit der jeweiligen Kreissynode (Hoheit über Haushalt und Stellenplan). Diese muss sich aber grundsätzlich zur Frage der Übernahme dieser Aufgaben positionieren und in Zusammenarbeit mit den zuständigen Referaten im Landeskirchenamt Lösungsansätze suchen.

Entsteht ein Defizit im Verkündigungsdienst, weil z.B. der Bruttostellenplan bedingt durch die Planungen aufgrund des bisherigen Finanzsystems noch über dem Nettostellenplan liegt, ist zuerst der Strukturfonds heranzuziehen. Zur Finanzierung von Übergängen können darüber hinaus bei Bedarf und auf Nachweis Zuweisungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragt werden.

3. Kreisdiakoniestellen

Die bisherige Finanzierung der Kreisdiakoniestellen endet zum Ablauf des Haushaltsjahres 2011. Die Kirchenkreise im Bereich der ehemaligen ELKTh und das Diakonische Werk haben im Jahr 2011 die

Möglichkeit, in gemeinsame Verhandlungen über die künftige Zusammenarbeit und ggf. das Weiterführen der etablierten Kreisdiakoniewerk zu treten. Sinnvoll wäre es zum Beispiel, dass der Kirchenkreis seinen finanziellen Anteil des Kirchenkreises nicht festschreibt, sondern an die Entwicklung des Kirchenkreisanteils bindet.

4. Altersteilzeit

Im Rahmen der Übergangsregelungen werden die bereits bewilligten Altersteilzeitvereinbarungen unter den getroffenen Absprachen weitergeführt und entsprechend den bisherigen Regeln von der Landeskirche finanziert.

5. Übergangsregelung für kreditgebundene Einnahmen aus Kirchenland

Die zugesagte Übergangsregelung gilt. Bis zum 31.12.2010 im Bereich der ehemaligen ELKTh genehmigte Darlehensverträge, bei denen Einnahmen aus Kirchenland für die Finanzierung der Zinsen und Tilgungen berücksichtigt wurden, können auch weiterhin bis zum Darlehensablauf dafür verwendet werden. A

3 Weiteres Verfahren – Begleitung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Es wird gewährleistet, dass die Kirchenkreise bereits ab April 2010 bei der Gestaltung der Umstellungsprozesse intensiv durch das Landeskirchenamt betreut werden.

Wichtigste Voraussetzung ist eine gleiche Datenbasis. Die Gemeindegliederdaten werden zum 28.02.11 (Stichtag) für die gesamte EKM festgestellt. Dieses wird die Datenbasis für die Berechnung der Nettostellenplanung für die Kirchenkreise durch das Landeskirchenamt für 2012 sein. Diese Daten gehen den Kirchenkreisen als Arbeitspapier unmittelbar nach der Berechnung zu.

Ab 01.04.11 begleitet die Fachreferentin Mittlere Ebene im Finanzreferat konkret die Kirchenkreise bei ihren Überlegungen, wie die Ziele aus den Nettostellenplänen erreichbar sind. Diese interne Beratung durch das Landeskirchenamt wird in enger Abstimmung mit dem Dezernat Personal geschehen.

Das Landeskirchenamt bemüht sich um die Bereitstellung von weiteren Hilfsmitteln, auf die die Kirchenkreise - bei Bedarf auf Wunsch - zurückgreifen können, um die Umstellungsprozesse erleichtern zu helfen. Diese externe Beratung bspw. durch das Civos-Institut oder die Universität Jena soll die interne Beratung durch das Landeskirchenamt ergänzen und insbesondere auch die notwendige Entscheidungsfindung in den Gremien des Kirchenkreises durch hohe Transparenz nachvollziehbar machen und auf diese Weise erleichtern. Das Personaldezernat wird den Kirchenkreisen zusätzlich eine Handreichung zur Personal-, Stellen- und Finanzplanung zur Verfügung stellen.

Entscheidungen zu Übergangsregelungen erfolgen auf der Basis der Ergebnisse der Planung für 2012 zunächst planerisch. Sobald die Bedarfsnachweise vorliegen natürlich laufend und vor allem im Rahmen treuer Haushalterschaft, ohne überspitzten bürokratischen Aufwand.

Ggf. notwendige Korrekturen bleiben nach Prüfung der Jahresrechnung der Kirchenkreise in jedem Falle möglich.